

„FAHRSCHULE UND STEUERN 2017“

Schladming, 13. Oktober 2017

A. Buchführungspflicht und Gewinnermittlung
von Fahrschulen

B. Kalkulation B-Fahrstunde - Beispiel

C. Umsatzsteuerpflicht für Fahrschulen in
Deutschland EU-widrig?

I. Fahrschule als Unternehmer im Sinne des UGB

Unterrichtende Tätigkeiten, die einen höheren Grad an betrieblicher Organisationsstruktur erfordern und bei denen nicht der persönliche Kontakt mit dem Lernenden im Vordergrund steht, wie zB

- 🚗 Fahrschulen,
- 🚗 Tanzschulen,
- 🚗 Schischulen usw.




werden demnach nicht als freier Beruf angesehen und gelten aus diesem Grund als Unternehmer im Sinne des UGB.

II. Buchführungspflicht für die Fahrschule nach UGB

1. Rechnungslegungs- bzw. Buchführungspflicht nach Rechtsform (GmbH, AG, usw.) – nur theoretisch, Rechtsformen nach KfG nicht möglich
2. Rechnungslegungspflicht kraft Schwellenwertüberschreitung

 Nachhaltig = Überschreitung der Umsatzgrenze in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, nach einem „Pufferjahr“ ab dem übernächsten Geschäftsjahr

Umsatz 2015 und 2016 >EUR 700.000,-
Buchführungspflicht nach UGB ab 2018

 Erheblich = Überschreitung der Umsatzgrenze in einem Geschäftsjahr um mindestens EUR 300.000,- → Buchführungspflicht bereits ab dem folgenden Geschäftsjahr.

Umsatz 2016 >EUR 1.000.000,- → Buchführungspflicht ab 2017

„Betriebsbezogene Sichtweise“ (theoretisch)

Buchführungspflicht entfällt bei zweimaliger, aufeinander folgender Unterschreitung des Umsatzschwellenwertes ab dem nächsten Jahr
Umsatz 2015 und 2016 <EUR 700.000,-

Keine Buchführungspflicht nach UGB ab 2017

III. Gewinnermittlungsmöglichkeiten nach EStG für Fahrschulen

1. Allgemeines

Fahrschule nach

UGB: Unternehmen, kein freier Beruf

EStG: idR Einkünfte aus selbständiger Arbeit gemäß § 22 Z 1 lit a EStG 1988
LEITEND, EIGENVERANTWORTLICH, UNTERRICHTEND

Ausnahme: **Vervielfältigungstheorie – aber eingeschränkt**

Fahrschulbesitzer, für dessen Fahrschule mangels persönlicher Eignung ein Fahrschulleiter bestellt werden muss (zB Witwenfortbetrieb, usw.), ist gewerblich tätig, wenn er nicht selbst Fahrschulunterricht erteilt, sondern sich auf die kaufmännischen und organisatorischen Belange beschränkt (VwGH 10.3.1981, 1727/80 bzw. VwGH 30.9.1975, 0267/74)

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

2. Übersicht Gewinnermittlungsarten für Fahrschulen nach EStG

Nach

§ 4 (1) EStG

§ 4 (3) EStG








§ 5 (1) EStG



3. Gewinnermittlung nach § 4 (1) EStG

Unternehmensrechtliche Buchführungspflicht ist nach § 124 Bundesabgabenordnung (BAO) auch steuerlich zu beachten (Überschreiten Umsatzgrenzen!)

Gewinnermittlung mit „doppelter“ Buchhaltung plus Jahresabschluss mit

-  Inventurbewertung zum Bilanzstichtag (Bücher, CD`s, usw.)
-  Noch nicht abgerechnete Kurse zum Bilanzstichtag
-  Forderungen Kursteilnehmer zum Bilanzstichtag,
-  Verbindlichkeiten Lieferanten zum Bilanzstichtag
-  Personalarückstellungen (Urlaube, eventuell Abfertigungsrückstellung, Jubiläumsgeldrückstellung)
-  Sonstige Rückstellungen
-  Sonstige Verbindlichkeiten

+ Vorteile

Ergebnissteuerung zwischen einzelnen Wirtschaftsjahren leichter möglich.

Verlustvortragmöglichkeit unbegrenzt und zu 100 % möglich.

Effiziente betriebswirtschaftliche Analyse möglich (Offene-Postenverwaltung, Abgrenzung Erträge und Aufwand, noch nicht abgerechnete Kurse).

Umsatzsteuer nach VEREINNAHMEN Entgelten zu versteuern.

- Nachteile

Verwaltungsaufwand größer („doppelte Buchhaltung“, Erstellung Jahresabschluss).



Gewinnermittlung nach § 4 (1) EStG auch freiwillig möglich (für Fahrschulen Umsatz dauerhaft <EUR 700.000,-)

4. Gewinnermittlung nach § 4 (3) EStG

Nicht buchführungspflichtige Fahrschule nach UGB und keine freiwillige Buchführung nach § 4 (1) EStG.

Gewinnermittlung durch Einnahmen/Ausgaben-Rechnung.
Überschuss der betrieblichen Einnahmen und der betrieblichen Ausgaben eines Kalenderjahres.

Vorteile zu § 4 (1) EStG

- 🚗 Geringerer Verwaltungsaufwand
- 🚗 Umsatzsteuer nach **VEREINNAHMEN** Entgelten zu versteuern.

Nachteile zu § 4 (1) EStG

- 🚗 Mangelnde betriebswirtschaftliche Übersicht
- 🚗 Ergebnissprünge (Buchhaltung November sollte in jedem Fall bis Mitte Dezember fertig sein)
Anzahlungen im Zeitpunkt der Vereinnahmung erlöswirksam

!Verluste – ab dem WJ 2013 – können ab 2016 voll berücksichtigt werden!

5. Gewinnermittlung nach § 5 EStG



Voraussetzung

Unternehmensrechtliche Buchführungspflicht führt zu steuerlicher Buchführungspflicht nach § 124 BAO.

+

Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Fahrschulleiterbestellung, kein Abhalten von Kursen bzw. Fahrstunden vom Unternehmer selbst).

Vorteil iV zu § 4 (1) EStG

Möglichkeit von gewillkürtem Betriebsvermögen (zB „neutrales Vermögen“ wird zu Betriebsvermögen der Fahrschule; zB Beteiligung Fahrsicherheitszentrum, Wertpapiere)

Möglichkeit von abweichendem Wirtschaftsjahr ([Bilanz nicht zum 31.12.20xx sondern zum 31.03.20xx] - Steuerstundungseffekt)

Nachteil iV zu § 4 (1) EStG

Umsatzsteuer ist nach VEREINBARTEN Entgelten zu versteuern.

Beispiel E 1a

An das Finanzamt
FinanzOnline, unser Service für Sie!
Eingangsvermerk

2016

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.
Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabekontonummer Finanzamtsnummer - Steuernummer	10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card ¹⁾	Geburtsdatum (TTMMJJJJ) <i>(Wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)</i>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
FAMILIEN- ODER NACHNAME (BLOCKSCHRIFT)		
<input type="text"/>		
VORNAME (BLOCKSCHRIFT)		TITEL (BLOCKSCHRIFT)
<input type="text"/>		<input type="text"/>

Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einzelunternehmerinnen/ Einzelunternehmer (betriebliche Einkünfte) für 2016

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Beilage (E 2). Bitte pro Betrieb und Wirtschaftsjahr eine Beilage ausfüllen! ^[1]

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, falls keine Pauschalierung in Anspruch genommen wird
 Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Einkünfte aus Gewerbebetrieb
*Beachten Sie bitte: Bei Vollpauschalierung für **Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändlerinnen/- händler** müssen Sie außer den Angaben zur Person **nur den Punkt 6.** ausfüllen*

Zutreffendes bitte ankreuzen!

1. Derzeitige Anschrift	
Postleitzahl	Betriebsanschrift (Ort, Straße, Platz, Haus-Nr., Stiege, Tür-Nr.)
Staat (nur ausfüllen, wenn nicht in Österreich)	
2. Angaben zum Betrieb	
Bilanzierung gemäß <input checked="" type="checkbox"/> § 4 Abs. 1 <input type="checkbox"/> § 5 ^[2]	<input type="checkbox"/> Vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 ^[3]
<input type="checkbox"/> USt-Bruttosystem <input type="checkbox"/> USt-Nettosystem ^[4]	<input type="checkbox"/> Basispauschalierung gemäß § 17 Abs. 1 ^[5]
<input type="checkbox"/> Gastgewerbepauschalierung ^[6]	<input type="checkbox"/> Drogistenpauschalierung ^[7]
<input type="checkbox"/> Künstler/-innen-, Schriftsteller/-innen-Pauschalierung ^[8]	<input type="checkbox"/> Handelsvertreter/-innen-Pauschalierung ^[9]
<input type="checkbox"/> Sportler/-innen-Pauschalierung ^[10]	<input type="checkbox"/> Pauschalierung für nichtbuchführende Gewerbetreibende ^[11]
Branchenkennzahl (ÖNACE 2008) lt. E 2 Bitte unbedingt ausfüllen! ^[12]	<input type="checkbox"/> Mischbetrieb ^[12]
<input type="checkbox"/> Ein Antrag gemäß § 5 Abs. 2 wird gestellt („Fortführungsoption“) ^[13]	<input type="checkbox"/> Der Antrag gemäß § 5 Abs. 2 („Fortführungsoption“) wird widerrufen ^[13]
Beginn des Wirtschaftsjahres (TT.MM.JJJJ) ^[14]	Ende des Wirtschaftsjahres (TT.MM.JJJJ) ^[14]
<input type="checkbox"/> Ein Antrag gemäß § 24 Abs. 6 wird gestellt (Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgabe) ^[15]	<input type="checkbox"/> Ein Antrag auf Bildung einer Zuschreibungsrücklage (§ 124b Z 270 lit. a) wird gestellt. ^[16]
<input type="checkbox"/> Ich beanspruche eine Entlastung von der Doppelbesteuerung auf Grund der Verordnung BGBl. II Nr. 474/2002. ^[17]	<input type="checkbox"/> Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung

¹⁾ Bitte geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsträger vergebene 10-stellige Versicherungsnummer vollständig an.

BITTE DIESES FELD NICHT BESCHRIFTEN

E 1a-PDF-2016 Bundesministerium für Finanzen

www.bmf.gv.at
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
E 1a, Seite 1, Version vom 07.11.2016

I. Kalkulation B-Stunde – Grundlage Beispiel

Arbeitstage - Erläuterung				
Kalendertage	365		Durchschnittliche Fahrstunden/Tag	7
Samstag/Sonntag	-104			
Urlaubstage	-25		Bruttogehalt Fahrlehrer A 14x	2.200,00
Krankenstand, Sonstiges	-6		Bruttogehalt Fahrschullehrer B 14x	3.000,00
Feiertage	-10			
	220		Fahrstunden/Jahr	1.540,00
			Nettopreis Fahrstunde	45
Verwaltungs- u. Vertriebskosten; Finanzierung	35%		von Personal- und Fahrzeugkosten (Mietaufwand, Steuerberatung, Werbung, usw.)	
Gesamtkosten PKW				
AFA p.a.	4.625,00		Ako PKW netto	20.000
Versicherung p.a.	1.500,00		4 Jahre Nutzungsdauer	
Treibstoff und Instandhaltung p.a.	2.500,00		AFA/Jahr	5.000
	8.625,00		Verkaufserlös	1.500
Kosten pro H	5,60		Aufwand	18.500
			Aufwand/Jahr	4.625

II. Kalkulation B-Stunde - Ergebnis

Beträge in EUR										
	Fahrstunden pro Jahr	Personalkosten DG	Personalk. pro h	PKW- Kosten pro h	ZwiSumme	DB pro h	Verw. + Vtr. 35%	Totalkosten h	Ergebnis h	
Fahrlehrer A	1.540,00	40.468,90	26,28	5,60	31,88	13,12	11,16	43,04	1,96	
Fahrlehrer B	1.540,00	55.078,02	35,76	5,60	41,36	3,64	14,48	55,84	-10,84	

C. Umsatzsteuerbefreiung bei Fahrschulen?



- 🚗 Deutscher Bundesfinanzhof: Zweifel an der Umsatzsteuerpflicht für die Erteilung von Fahrunterricht (Klassen B und C1) - Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gerichtet ob aus Gründen des Unionsrecht steuerfrei ist
- 🚗 nach deutschem (und auch österreichischem) Recht sind Unterrichtsleistungen zur Erlangung der Fahrerlaubnis steuerpflichtig
 - Grund in D: Fahrschulen sind keine allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen
 - Grund in Ö: Fahrschulen vermitteln bloß technische Fertigkeiten (RZ 878 öUStRL)
- 🚗 Gem. Art 132 (1) lit i und j der MwStSyst-RL ist der Unterricht, den anerkannte Einrichtungen oder Privatlehrer erteilen von der Steuer zu befreien
 - Deutsche BFH bestätigt den Unterrichtscharakter iZh mit Fahrunterricht
 - Erforderliche Anerkennung ergibt sich eventuell dadurch, dass der Unterrichtende die Fahrlehrerprüfung nach dem Fahrlehrerwesengesetz ablegen muss (bzw. Steuerfreiheit als Privatlehrer) – STRITTIG – deswegen Entscheidung durch EuGH (BFH; 16.3.2017, V R 38/16)

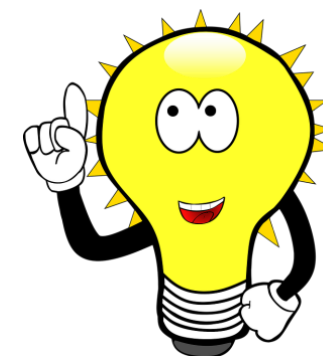
Umsatzsteuerbefreiung bei Fahrschulen

Beispielhafte Auswirkung

	Aktuelle Rechtslage Steuerpflicht			Mögliche Rechtslage Steuerbefreiung	
Umsatz 20 %	800.000,00	160.000,00	Umsatz unecht befreit	864.000,00	1)
Aufwand 20 %	200.000,00	40.000,00	Aufwand ohne VSt- Abzug	240.000,00	
			Vorsteuerberichtigungen aus Vorjahren	5.000,00	2)
USt-Zahllast		120.000,00		0,00	
Ergebnis	600.000,00			619.000,00	
			1) 10 % Nachlass auf ursprünglichen Bruttopreis - Weitergabe an Konsumenten		
			2) z. B. Mieterinvestitionen, Umbau, Geschäftsausstattung - beispielhaft		

3. Auditreu Workshop

Verkauf Fahrschulunternehmen



- Wann: 21. November 2017; 17 Uhr
- Wo: Auditreu SteuerberatungsGmbH,
Gonzagagasse 17, 1010 Wien
- Zeit: 17:00 bis ca. 19:00 Uhr anschließend Brötchen und Erfrischungen
- Programm: Verkauf Fahrschulunternehmen
Übergabe im Familienverband mittels Schenkung
Optimierungsmöglichkeiten
an Hand eines konkreten Beispiels
- Investition: EUR 110,- + 20 % Umsatzsteuer
- Anmeldung: steuerberatung@auditreu.at oder direkt mit Formular bei mir
- Anmeldeschluss: 25. Oktober 2017
- Mindestteilnehmeranzahl: 15 Personen



**VIELEN DANK
FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**

